

Leiter der Betriebe oder Dienststellen, deren Angehörige mit Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen im grenznahen Gebiet auf dem Territorium der Volksrepublik Polen beauftragt werden, verantwortlich. Die benötigten Vordrucke für Grenzausweise werden den Leitern der Betriebe und Dienststellen durch die zuständigen staatlichen Organe der Grenzkreise auf Antrag zur Verfügung gestellt.

(4) Der Grenzausweis berechtigt zur Ausführung der im Abs. 1 genannten Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen auf dem Territorium der Volksrepublik Polen grundsätzlich nur bis zu einer Entfernung von 150 m von der Staatsgrenze. Eine Erweiterung dieser Entfernung ist nur statthaft, wenn dies im Zusammenhang mit der ausübenden Tätigkeit notwendig ist. In diesem Fall ist die zulässige Entfernung zur Ausführung der Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen in den Grenzausweis einzutragen.

(5) Die Durchführung von Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen auf dem Territorium der Volksrepublik Polen ist nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt. Besteht die Notwendigkeit, diese Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen nachts durchzuführen, sind darüber der Grenzbevollmächtigte der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen, in besonders dringenden Fällen die örtlichen Grenzschutzorgane, rechtzeitig zu informieren.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 gelten nicht für die zur Sicherung des Verkehrsablaufes an den Übergabe-/Übernahmebahnhöfen eingesetzten Personen sowie für die Angehörigen der Grenz-, Paß- und Zollorgane.“

#### § 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 5 vom 30. Juli 1971 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Grenzordnung — (GBl. II Nr. 61 S. 543) außer Kraft.

Berlin, den 27. März 1972

<b>Der Minister für Nationale Verteidigung</b>	<b>Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei</b>
H o f f m a n n Armeegeneral	D i c k e l Generaloberst

### **Anordnung über die Bildung und Verwendung des Betriebsergebnisses aus der Außenhandels- tätigkeit und der finanziellen Fonds der Außenhandelsbetriebe und der Dienstleistungs- betriebe der Außenwirtschaft**

vom 18. Februar (972

In Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen und in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird zur Erwirtschaftung, Bildung und Verwendung des Betriebsergebnisses aus der Außenhandels-tätigkeit und der finanziellen Fonds der Außenhandelsbetriebe und der Dienstleistungsbetriebe der Außenwirtschaft folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- Außenhandelsbetriebe, die dem Ministerium für Außenwirtschaft unterstellt sind (nachfolgend AHB genannt),
- Außenhandelsbetriebe, die nicht dem Ministerium für Außenwirtschaft unterstehen (nachfolgend ebenfalls AHB genannt),

- volkseigene Betriebe, Kombinate und Organe, soweit diesen vom Minister für Außenwirtschaft die Durchführung von Außenhandelsaufgaben (Außenhandelsfunktionen) übertragen wurden (nachfolgend Organe mit Außenhandelsfunktion genannt),

- Handelsbetriebe mit Außen- und Binnenhandelsfunktion (nachfolgend ebenfalls Organe mit Außenhandelsfunktion genannt),

- Dienstleistungsbetriebe, die dem Ministerium für Außenwirtschaft unterstellt sind (nachfolgend DLB genannt).

(2) Diese Anordnung gilt nicht für AHB und DLB, die den Rechtsstatus einer GmbH besitzen.

#### Bildung des Betriebsergebnisses

##### § 2

(1) Die AHB bilden ein Betriebsergebnis aus der Außenhandelstätigkeit.

(2) Das Betriebsergebnis aus der Außenhandelstätigkeit setzt sich zusammen aus:

- dem Ergebnis aus der Handelsspanne,
- der Differenz zwischen den kalkulierten und effektiv entstandenen Zirkulationskosten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik,
- dem Ergebnis aus Vereinbarungen über die Beteiligung der AHB an Verbesserungen oder Verschlechterungen des Exportergebnisses der volkseigenen Betriebe und Kombinate bzw. über eine Beteiligung der volkseigenen Betriebe und Kombinate am finanziellen Ergebnis des AHB.

(3) Das Ergebnis aus der Handelsspanne wird als Differenz zwischen den Handelsspannenerlösen und aus den hieraus zu finanzierenden Zirkulationseinzel- und -gemeinkosten (Zirkulationskosten) ermittelt und ist zu planen. Dabei sind die Zirkulationskosten um die leistungsunabhängigen Erlöse zu mindern. Zu den Handelsspannenerlösen gehören die Erlöse aus der Handelsspanne Export, Import, Reexport\* und die Großhandelsspanne (Binnenhandel) der AHB.

##### § 3

(1) Die Organe mit Außenhandelsfunktion bilden ein Ergebnis aus der Außenhandelstätigkeit entsprechend den Festlegungen gemäß § 2.

(2) Das Ergebnis aus der Außenhandelstätigkeit ist Bestandteil des einheitlichen Betriebsergebnisses bzw. des Betriebsergebnisses des Organs, wenn dies mit dem Ministerium für Außenwirtschaft vereinbart wird und die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 vorliegen.

##### § 4

Die DLB bilden ein Betriebsergebnis als Differenz zwischen den Erlösen aus Dienstleistungen und den hieraus zu finanzierenden Kosten.

##### § 5

(1) Aus dem Betriebsergebnis aus der Außenhandelstätigkeit bzw. dem Betriebsergebnis der DLB sind die Gewinnabführungen an den Staat, die Zuführungen zu den betrieblichen Fonds, die Tilgung von Investitions-, Überbrückungs- und überfälligen Krediten sowie die Zahlung von Beiträgen für die freiwillige Versicherung vorzunehmen.

(2) Gewinne, die aus der Nichtdurchführung staatlicher Planaufgaben oder Verletzung geltender Rechtsvorschriften erzielt wurden, dürfen nicht zur Bildung von Fonds verwandt werden. Diese Mittel sind in tatsächlich festgestellter Höhe zusätzlich zur geplanten Mindestabführung von Gewinn zu Lasten des Betriebsergebnisses an den Staatshaushalt abzuführen.

\* Die Handelsspanne Reexport ist auf der Grundlage der Handelsspannensätze Export, die nicht im einheitlichen Betriebsergebnis der VEB erfaßt werden, zu ermitteln.